

Jagdscheine.

Das preußische Jagdpolizeigesetz von 1850 machte die persönliche Ausübung der Jagd von der Lösung eines Jagdscheines abhängig, der aber von der Polizei solchen Personen versagt werden konnte, von denen ein Mißbrauch bei der Ausübung der Jagd angenommen werden konnte. Daß man notorischen Wilddieben den Jagdschein verweigert, ist an sich verständlich. Vielsach haben die unteren Verwaltungsbehörden aber den Jagdschein auch dann versagt, wenn gegen den Nachsuchenden persönlich nichts vorlag, lediglich aus der Meinung heraus, es sei für den Bauern nicht angemessen, auf die Jagd zu gehen, er gehöre hinter den Pflug. Auch kam es vor, daß durch Verweigerung der Jagdscheine an eine Anzahl von Grundbesitzern einer Gemeinde ein Druck ausgeübt wurde, die Gemeindejagd dem benachbarten Amtsvorsteher oder einem guten Freunde desselben zu verpachten, nicht aber einer Jagdgesellschaft aus der Gemeinde. Die Kautschuckbestimmung des § 34 sub 1 der Jagdordnung vom 15. Juni 07, wonach der Jagdschein versagt werden muß: „Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist“, gibt dann dem Landrat den willkommenen Anlaß, den Jagdschein zu versagen. Nicht viel besser ist es mit der Bestimmung des § 35, wonach der Jagdschein versagt werden kann wegen Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens.

Durch das neue preußische Stempelgesetz sind Jahresjagdscheine mit einem Stempel von 7,50 M., Tagesjagdscheine mit einem von 1,50 M. belegt. Für Ausländer beträgt die Stempelgebühr 50 und 10 M. Die Jagdscheingebühr betrug im Regierungsbezirk Cassel 7,50 M., in Hannover 9 M., im übrigen Preußen 3 M. Den Konservativen war diese niedrige Gebühr ein Dorn im Auge; sie wollten durch ihre Erhöhung die Zahl der Jäger vermindern und damit den Wildstand vermehren; namentlich sollte die höhere Gebühr den Bauern, die im Interesse des besseren Schutzes ihrer Felder die Jagd selbst ausüben, das verleiden, zumal dann in der Regel die Jagd durch eine größere Anzahl von Gemeindemitgliedern ausgeübt wird, die sämtlich einen Jagdschein lösen müssen. Sie hofften damit wohl auch, daß die Großgrundbesitzer die benachbarten Gemeindejagden zu billigeren Pachten als bisher erhalten würden.

Durch das Gesetz vom 6. August 1895 wurde für den ganzen preußischen Staat die Jagdscheingebühr auf jährlich 15 M. (die Regierung hatte 20 M. vorgeschlagen) erhöht; daneben werden Tagesjagdscheine mit dreitägiger Gültigkeit für 3 M. ausgegeben. Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat daran nichts geändert.

Die Zahl der Jahresjagdscheine, die 1893/94 noch 197 169 betrug, ging darüber auf 135 068 in 1897 zurück; sie hat sich seitdem langsam